

Antrag des Regierungsrates vom 2. November 2016

5316

Hundegesetz

(Änderung vom : praktische Hundeausbildung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 2. November 2016,

beschliesst:

I. Das Hundegesetz vom 14. April 2008 wird wie folgt geändert:

§ 7. ¹ Wer erstmals einen Hund hält oder erwirbt, der einem grossen oder massigen Rassetyp angehört oder dessen Haltung eine Bewiligung voraussetzt, muss nachweisen, dass sie oder er eine anerkannte praktische Hundeausbildung absolviert hat.

² Der Regierungsrat

a. definiert das erstmalige Halten und den erstmaligen Erwerb eines Hundes,

lit. a–e werden zu lit. b–f.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 217/2014 von Peter Preisig, Hinwil, und Jürg Sulser, Otelfingen, betreffend Hundegesetz erledigt ist.

Weisung

A. Heutige Regelung der Hundeausbildung

Die Ausbildungspflicht von Hundehalterinnen und -haltern ist im Bundesrecht und im kantonalen Recht geregelt. Im Bundesrecht ist Art. 68 der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) massgebend. Nach dessen Abs. 1 müssen Personen, die einen Hund erwerben wollen, zuvor einen «Sachkundenachweis über ihre Kenntnisse betreffend Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen» erbringen (sogeannter theoretischer Sachkundenachweis). Von diesem Nachweis sind Personen befreit, die schon einmal nachweislich einen Hund gehalten haben. Die Ausbildung zur Erlangung des theoretischen Sachkundenachweises erfolgt in Form eines Theoriekurses von mindestens vier Stunden Dauer (Art. 34 Abs. 1 Verordnung des EDI vom 5. September 2008 über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren [TSchAV; SR 455.109.1]).

Art. 68 Abs. 2 TSchV regelt den sogenannten praktischen Sachkundenachweis. Danach muss die für die Betreuung eines Hundes verantwortliche Person innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Hundes nachweisen, dass sie den Hund in Alltagssituationen kontrolliert führen kann. Vom praktischen Sachkundenachweis sind Personen befreit, die eine Befähigung als Ausbilderin oder Ausbilder für Hundehalterinnen und Hundehalter oder als Spezialistin oder Spezialist zur Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden haben, nicht aber Personen, die bereits früher einen Hund gehalten haben. Die Ausbildung zum praktischen Sachkundenachweis erfolgt als Kurs mit praktischen Übungen. Dieser umfasst in der Regel mindestens vier Einheiten von höchstens einer Stunde Dauer (Art. 34 Abs. 2 TSchAV).

Das kantonale Recht schreibt darüber hinaus eine Ausbildung für Personen vor, die einen grossen oder massigen Hund (Rassetypenliste I) erwerben oder mit einem solchen Hund zuziehen, sofern der Hund nach dem 31. Dezember 2010 geboren ist. Solche Personen müssen im Regelfall nachweisen, dass sie eine praktische Hundeausbildung absolviert haben, die vier Lektionen Welpenkurs und zehn Lektionen Junghundekurs umfasst (§ 7 Abs. 1 Hundegesetz vom 14. April 2008 [HuG; LS 554.5]; §§ 8, 9 und 24 Hundeverordnung vom 25. November 2009 [HuV; LS 554.51]). Eine Lektion dauert mindestens 50 Minuten. Hat das Tier bereits ein bestimmtes Alter erreicht, sodass ein Junghundekurs nicht mehr möglich ist, ist statt eines solchen ein Erziehungskurs zu besuchen (§ 10 HuV). Die nur bei grossen oder massigen Hunden vorgeschriebenen Lektionen zielen auf den sicheren und

verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden und die Verringerung von Beissvorfällen, die bei diesen Hunden in der Regel grössere Verletzungen verursachen als bei kleinwüchsigen Hunden. Von allen im Kanton Zürich lebenden Hunden sind gut 50% der Rassetypenliste I zuzuordnen.

B. Aufhebung der bundesrechtlichen Ausbildungsverpflichtung

Ständerat Ruedi Noser reichte am 18. März 2016 im Bundesparlament eine Motion ein, wonach der Bundesrat beauftragt werden sollte, das Obligatorium zum Erwerb eines Sachkundenachweises für Hundehalterinnen und -halter aufzuheben. Die Motion zielte damit auf die vollständige Aufhebung jeglicher Ausbildungsverpflichtung für Hundehalterinnen und -halter, sei sie theoretischer oder praktischer Natur. Entgegen dem Antrag des Bundesrates nahmen der Ständerat am 16. Juni 2016 und der Nationalrat am 19. September 2016 die Motion an. Angaben des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zufolge, will der Bundesrat das bundesrechtliche Ausbildungsobligatorium durch eine Revision der Tierschutzverordnung – voraussichtlich die ersatzlose Aufhebung von Art. 68 TSchV – im Verlauf des Jahres 2017 aufheben. Künftig wird es somit keine bundesrechtliche Ausbildungsverpflichtung für Hundehalterinnen und -halter mehr geben. An der kantonalen Regelungskompetenz ändert dies allerdings nichts.

Zu beachten ist, dass mit der Abschaffung des Sachkundenachweises beim Bund jede Ausbildungsverpflichtung für kleinwüchsige Hunde wegfällt, denn auf kantonaler Ebene bestand für Halterinnen und Halter solcher Hunde im Gegensatz zum Bund nie ein entsprechendes Obligatorium.

C. Umsetzung der Motion und kritische Würdigung

Mit der Motion KR-Nr. 217/2014 sollen nun auch alle kantonalen Ausbildungsverpflichtungen für Personen abgeschafft werden, die bereits einmal einen Hund gehalten haben.

Die Motion kann mit einer Änderung von § 7 Abs. 1 HuG umgesetzt werden, indem nur noch Personen, die *erstmal*s einen Hund der Rassetypenliste I (also einen grossen oder massigen Hund) halten, den Nachweis einer anerkannten praktischen Hundeausbildung erbringen müssen. Im neuen § 7 Abs. 2 lit. a HuG umschreibt der Regierungsrat

auf Verordnungsstufe das erstmalige Halten und den erstmaligen Erwerb eines Hundes. Zu regeln ist beispielsweise, ob auch eine Person, die vor Jahrzehnten einmal einen Hund gehalten hatte, von der praktischen Hundeausbildung nach § 7 HuG befreit ist. Die bisherigen lit. a–e von § 7 Abs. 2 HuG werden zu lit. b–f.

Gegen eine Beschränkung der Ausbildungsverpflichtung im kantonalen Recht auf das erstmalige Halten von grossen und massigen Hunden sprechen folgende Gründe:

Jeder Hund ist anders. Dies gilt nicht nur für Hunde unterschiedlicher Rassen, sondern auch für Hunde der gleichen Rasse und sogar derselben Züchterin oder desselben Züchters. Durch die praktische Hundeausbildung unter fachkundiger Leitung soll die Halterin oder der Halter eines Hundes lernen, dessen Verhalten richtig zu deuten und seine individuellen Charaktereigenschaften zu erkennen. Sie oder er wird befähigt, mittels Hör- und Sichtzeichen den Hund sicher zu führen. Die Erziehungsmethode ist nicht bei allen Hunden gleich: Was bei einem Hund zielführend ist, kann bei einem anderen Hund ohne Erfolg bleiben, ja sogar negative Auswirkungen auf sein Wesen und Verhalten und auf das Verhältnis zwischen Halterin oder Halter und Hund haben. Die Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder erkennen, welche Methode sich für einen bestimmten Hund eignet. Dies setzt Fachkenntnisse voraus, die Hundehalterinnen und -halter in der Regel nicht haben.

Hunde müssen sozialisiert werden. Die Sozialisierung von Hunden mit Menschen und Tieren, insbesondere mit Artgenossen, ist im jungen Alter am wirksamsten. Ein Versäumnis ist nur mit viel Aufwand und grossem Fachwissen wieder auszugleichen.

Gefährdungspotenzial auch bei langjähriger Hundehaltung. Es ist statistisch nicht erhärtet, dass langjährige Hundehaltung zu einem sichereren Führen des Hundes im öffentlichen Raum führt. Gemäss dem Schlussbericht einer vom Veterinäramt in Auftrag gegebenen Untersuchung der econcept AG vom 14. März 2016 sind bloss 53% der Personen, die 2014 wegen eines Beissvorfalls ihres grossen oder massigen Hundes registriert wurden, Ersthundehalterinnen oder Ersthundehalter. Knapp die Hälfte der Hundehalterinnen und Hundehalter, deren Hund in einen Beissvorfall verwickelt war, hatten bereits früher einmal einen Hund gehalten.

Positive Beurteilung der Kurse durch Hundehalterinnen und -halter. Die erwähnte Untersuchung zeigt auch, dass zwischen 80% und 90% der Kursbesucherinnen und -besucher die bei der praktischen Hundeausbildung erworbenen Kenntnisse für sehr nützlich oder ziemlich nützlich halten. Diese Einschätzung geben selbst Personen ab, die mehr als zehn Jahre Erfahrung im Halten von Hunden haben. Die Pflicht,

die praktische Hundeausbildung mit jedem Hund erneut absolvieren zu müssen, beurteilte nur ein Drittel der Halterinnen und Halter als eher negativ oder als negativ. Diese Ergebnisse zeigen, dass die Hundehalterinnen und -halter das bestehende Kursobligatorium grossmehrheitlich positiv bewerten.

Dem Regierungsrat ist daran gelegen, für die Bevölkerung ein hohes Mass an Sicherheit zu gewährleisten. Er erachtet die Aufrechterhaltung des Ausbildungsobligatoriums, wie es auf kantonaler Ebene heute besteht, für geeignet, zu diesem Ziel beizutragen. Er macht den Kantonsrat darauf aufmerksam, dass mit Annahme und Umsetzung der Motion das Risiko einer Verschlechterung der öffentlichen Sicherheit durch eine Zunahme von Beissvorfällen besteht.

D. Erledigung der Motion KR-Nr. 217/2014 betreffend Hundegesetz

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 24. November 2014 folgende von den Kantonsräten Peter Preisig, Hinwil, und Jürg Sulser, Otelfingen, am 8. September 2014 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Das Hundegesetz 554.5 ist im Abschnitt B § 7, Voraussetzung für das Halten von Hunden, so zu ändern, dass nur Personen, die das erste Mal einen Hund erwerben oder erhalten, einen Sachkundenachweis (Ausbildung) erbringen müssen.

Der Regierungsrat beantragte, die Motion nicht zu überweisen. Der Begriff Sachkundenachweis wird in Art. 68 TSchV verwendet. Danach müssen Hundehalterinnen und Hundehalter theoretische und praktische Kenntnisse über die Hundehaltung nachweisen. Unter Mitberücksichtigung der Begründung zielt die Motion darauf, dass Personen, die bereits früher einmal einen Hund gehalten haben, beim Erwerb eines neuen Hundes keine Hundeausbildungen und Halterkurse mehr absolvieren und ihre Kenntnisse der Hundehaltung nicht mehr nachweisen müssen.

E. Antrag

Mit der vorgeschlagenen Einschränkung der kantonalen Hundeausbildung auf erstmalige Halterinnen und Halter von Hunden der Rassetypenliste I wird die Motion KR-Nr. 217/2014 umgesetzt. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, der Änderung des Hundegesetzes zuzustimmen und von der Erledigung der Motion Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Mario Fehr Beat Husi